

Gerhard Ulrich, Verfasser des Buches Morges, den 20.08.16

Der entlarvte «Rechtsstaat»

Avenue de Lonay 17

CH-1110 Morges - 021 801 22 88

catharsisgu@gmail.com



Roland Max Schneider

Frau Simonetta Sommaruga

Bundesrätin

Bundeshaus

3003 Bern

cc:

An alle anderen Bundesräte und Ehegatten; an den Bundeskanzler Walter Turnherr

***Michael Lauber**, Generalbundesanwalt*

Nicoletta della Valle, Direktorin von FedPol

Daniel Kipfer Fasciati, Präsident des Bundesstrafgerichtes

Friedensrichterin VD Magali Gabaz, Oberrichterin VD Sandra Rouleau

Alle Waadtländer Grossräte und Parlamentarier der eidgenössischen Räte

An wen es betreffen mag

***4. Anzeige gegen **Schneider Roland Max**, SVP,
Bundesrichter 1988 - 2014, ch. Praz-Lombert 8, 1080 Les Cullayes
wegen Korruption, Betruges und Urkundenfälschung***

Frau Bundesrätin,

*Am 21.06.04 hat Bundesrat **Christoph Blocher** eigenhändig den Empfang meiner ersten Anzeige bestätigt. Meine 2. Klage, datiert vom 24.05.10, war an Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf gerichtet und die dritte vom 15.01.13 an den Bundespräsidenten Ueli Maurer – jedes Mal mit eingeschriebenem Brief und dokumentiert. Omertà helvetica bis auf den heutigen Tag.*

Ich habe die Ehre, Ihnen anbei meine 4. Anzeige gegen Schneider wegen der Offizialdelikte Korruption, Betrug und Urkundenfälschung zu unterbreiten. Ich bitte um Eingangsbestätigung.

Hochachtungsvoll

Gerhard Ulrich

4. Anzeige gegen Schneider Roland Max, SVP Bundesrichter 1988 à 2014, ch. Praz-Lombert 8, 1080 Les Cullayes wegen Korruption, Betruges und Urkundenfälschung

*Nach seiner Wahl zum Bundesrichter im 1988, beauftragte er den Architekten Erhard Keller Erhard (079 874 35 50) mit dem Bau einer Luxusvilla in Les Cullayes VD. Kurz vor Bauvollendung brach Schneider den Vertrag und forderte den irrwitzigen Schadensersatz von CHF 530'000. Da er damit bei den lokalen Schadensexperten der Haftpflichtversicherung des Architekten nicht durchkam, wandte er sich direkt an seinen ehemaligen Studienkumpel Werner Schwander (†), Leiter der Abteilung der Schadensregelungen am Hauptsitz der «Zürich» Versicherungsgesellschaft. Diese packte die Gelegenheit beim Schopf, einen Kunden mit gewaltigem Einflusspotential zu verwöhnen. Am 15.09.92 überwies diese Gesellschaft ihm steuerfrei CHF 390'000 netto. Da der Architekt gegen diesen Kuhhandel hinter seinem Rücken protestierte, begründete Schwander diese Transaktion am 06.10.92 schriftlich, dieselbe sei **ohne Nachteile für Keller (Beilage 1)**.*

Gewohnt immer Recht zu haben, fuhr Schneider fort, den Rest einzufordern. Schliesslich hatte er nicht nur CHF 390'000 sondern 530'000 anbegehrt.

*Die Angelegenheit zog sich mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung in die Länge und endete mit dem BGE (Bundesgerichtsentscheid) 4C.118/1998 vom 27.06.00 (**Beilage 2**). Trotz Gefälligkeitsexpertise wurde Schneider in diesem Urteil lediglich eine Entschädigung von CHF 93'694 + Zinsen zu 5 % ab dem 06.06.92 zugesprochen, unter Abzug des noch nicht geregelten Architektenhonorars von CHF 19'562 + Zinsen seit dem 08.03.90 (Beilage 2, Seite 8 in medio).*

*Schneider hatte somit wenigstens CHF 320'000 mehr erhalten als ihm gerichtlich schliesslich zugestanden wurde. Es handelt sich eindeutig um eine gesetzeswidrige Vorteilsannahme – im Klartext: **passive Korruption Schneiders**.*

Am 09.08.00 sandte Schneider dem Architekten einen Zahlungsbefehl für CHF 5'500.- + 26'753.30 + 71'934.60, mit den entsprechenden Zinsforderungen. Da sich der Betriebene (Keller) wehrte, landete die Angelegenheit wieder vor Gericht. Schneider

unterschlug hartnäckig die Tatsache, bereits im 1992 die fünffache von seinen Richterkollegen zugestandene Summe erhalten zu haben. Er obsiegte in diesem Verfahren, denn die blinden Bundesrichter bestätigten mit BGE 5P.137/2001 vom 30.05.01 die Rechtsöffnung. Zitat von Seite 3: «...die vorgeblich kompensierende Schuld stützt sich nur auf die vom Beschwerdeführer (Keller) selbst erstellten Abrechnungen ab».

Betrug ist von Arglist gekennzeichnet. Im vorliegenden Fall ist Schneiders böswillige Absicht unübersehbar, denn er unterschlägt bis zum heutigen Tag, im 1992 die Summe von CHF 390'000 eingestrichen zu haben.

*Während der ganzen Verfahrensdauer hatte der Betriebene (Keller) die «Zürich» immer und immer wieder gebeten, zu bestätigen, dass Schneider bereits im 1992 die fünffache Summe dessen eingesackt hatte, welche ihm schliesslich im 2000 vom Bundesgericht zugestanden worden ist. Nach langer Funkstille reagierte die Gesellschaft und bestätigte mit Brief vom 26.10.01 die **Nettoauszahlung von CHF 390'000 an Schneider im 1992 (Beilage 3)**. Dieser Brief ist jedoch erst 4 Monate später am 28.02.02 beim Empfänger eingetroffen. Schneider war sein Vertuschungsmanöver geglückt. Die Summe von CHF 93'694 + Zins zu 5 % ab 06.06.92 + zugestandene Entschädigungen mit dem BGE vom 27.06.00 an Schneider waren im Voraus mit der ungerechtfertigten Auszahlung von CHF 390'000 an Schneider mehr als abgegolten.*

*In diesem Zeitpunkt war die Rechtsöffnung betreffend die Betreuung von Schneider bereits endgültig und rechtskräftig geworden. Dieser Betrugsversuch ist nur deshalb zum Teil danebengegangen, weil der Betriebene (Keller) damals finanziell die Luft ausgegangen war. Schneider fuhr lediglich einen Verlustschein ein (**Beilage 4**). **Es handelt sich um eine Urkundenfälschung.** Der Advokat von Schneider, RA Jean-Pierre Gross hat die Totalsumme in dieser Fälschung gar noch künstlich auf CHF 162'984.65 anschwellen lassen.*

Seit 2010 hat der Architekt deshalb Schneider jährlich wegen dieser Schuld betrieben. Die von Schneider ausgeübte Einflussnahme, verdoppelt mit jener seines langjährigen

Advokaten Jean-Pierre Gross verpestet jedoch das Waadtländer Gerichtswesen. Bei jedem Anlauf macht Keller die von Schneider unterschlagene Auszahlung von CHF 390'000 geltend; die Waadtländer Richter unterschlagen aber ihrerseits diese Tatsache. Sie sind Schneiders Betrugskomplizen. Keller hat mit seinen Betreibungen bis jetzt keine Rechtsöffnung durchsetzen können. Seine Ansprüche sind aber nicht verjährt.

*Das letzte Mal ist Keller von der «Friedensrichterin» Magali Gabaz mit Urteil vom 10.05.16 (**Beilage 5**) abgewiesen worden. Sie hat sich von RA Gross die Unwahrheit diktieren lassen, Keller verfüge über keinen Rechtstitel der Rechtsöffnung. Sie widerspricht sich selbst, denn sie führt auf, Keller sei im Gegenteil eine seine Ansprüche weit übersteigende Forderung an Schneider schuldig (Beilage 5, Seite 4 in medio). Gabaz erfrechte sich gar, sich auf die gefälschte Urkunde (**Beilage 4**) zu beziehen, welche ja gerade auf dem BGE vom 27.06.00 beruht. Das Verfahren ist jetzt vor dem Obergericht hängig.*

*Um das Beeinflussungspotential von RA Gross zu begreifen, siehe **Beilage 6**.*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Schneider sich der Korruption, des Betruges/versuchten Betruges und Urkundenfälschung schuldig gemacht hat.

Morges, den 20.08.16

Gerhard Ulrich

Beilagen (veröffentlicht auf www.worldcorruption.info/schneider.htm):

- 1. Brief von Dr. Werner Schwander, «Zürich» vom 06.10.1992*
- 2. BGE 4C.118/1998 vom 27.06.00*
- 3. Brief der «Zürich» vom 26.10.01, eingegangen am 28.02.02*
- 4. Schuldschein vom 11.10.05*
- 5. Urteil der «Friedensrichterin» Magali Gabaz vom 10.05.16*
- 6. Grindersammlung: Gross Jean-Pierre*